

An das
Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Übermittelt per E-Mail an:

iv11@bmkoes.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.448.647

Wien, 27.02.2023

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Initiative.DENKmal.KULTUR bedanken sich für die erneute Möglichkeit zum oa. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen und halten fest, dass der vorliegende Entwurf für die Eigentümerinnen und Eigentümer und ihre Aufgabe, das ihnen anvertraute kulturelle Erbe zu pflegen und für künftige Generationen zu bewahren, so jedenfalls nicht geeignet ist, um dies künftig auch gewährleisten zu können.

Es ist wesentlich, dass insbesondere bei gesetzlichen Denkmalschutzverpflichtungen nicht in den Grundsatz des Eigentumsrechtes eingegriffen wird. Darüber hinaus müssen ohnehin die Eigentümerinnen und Eigentümer meist erhebliche Eigenmittel einsetzen, um die Kulturdenkmäler bewahren zu können.

Die Initiative.DENKmal.KULTUR begrüßen grundsätzlich die Aufnahme einiger von uns angeregten Vorschläge und Klarstellungen in den Erläuterungen wie beispielsweise zu § 1 (Z 2) die Klarstellung, dass der zentrale Begriff des Denkmals keine Bedeutungsänderung erfährt. Um jedoch Rechtssicherheit zu gewähren, darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, auch sämtliche rechtliche Formulierungen wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28.12.2023 vorgeschlagen, zu adaptieren.

Wie bereits im ersten Entwurf zu oa. Gesetzesentwurf mussten in vielen Bereichen unpräzise Formulierungen festgestellt werden, die mit ihren Interpretationsspielräumen bei allen Normunterworfenen zu hohen rechtlichen Unsicherheiten führen werden. Es darf daher dringend ersucht werden, die ohnehin in den Erläuterungen vorgenommenen Klarstellungen auch auf den Gesetzestext zu übertragen, sodass keinerlei Interpretationsspielräume mehr vorliegen und somit Rechtssicherheit gewährt wird.

Aufgrund der Wichtigkeit der Materie für die Eigentümerinnen und Eigentümer, führt der Verband abermals die Stellungnahme vom 28.12.2023 unter dringendem Hinweis auf die **§§ 4 und 31** an und ersucht jedenfalls um Berücksichtigung.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Bestimmungen Verschärfungen vorgesehen sind, die unserer Ansicht nach zu Einschränkungen in der freien Verfügbarkeit des Eigentums führen und im Widerspruch zu den Bestimmungen von Art. 5 StGG und Art. 1.1. ZP MRK stehen, was damit ihre Verfassungsmäßigkeit in Frage stellt.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28.12.2023 ausführlich dargelegt wurde, wird die Erhaltungspflicht gemäß § 4 (1) des Entwurfs des Denkmalschutzgesetzes, die Eigentümerinnen und Eigentümer dazu verpflichtet, ein geschütztes Denkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, als zu weitreichend empfunden und **verfassungsrechtlich äußerst bedenklich eingestuft**. Das österreichische Verfassungsrecht schützt das Eigentumsrecht von Einzelpersonen. Die vorgesehene Erhaltungspflicht erscheint unverhältnismäßig und überbordend und könnte den Denkmalschutz auf einen Prüfstand stellen.

Als Verband lehnen wir diesen massive Eingriff in das Eigentum ab, da andere rechtliche Möglichkeiten bestehen, spekulatives Verhalten einzudämmen.

Um diesen weitreichenden Eingriff etwas abzumildern, erwarten wir dahingehend eine Änderung, dass zumindest statt dem Baukonsens auf die Statik abgestellt wird.

*§ 4 (1) Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ein geschütztes Denkmal soweit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, als dies der **erforderlichen***

Statik entspricht und dies für die geschichtliche, künstlerische und sonstige kulturelle Bedeutung erforderlich und der tatsächlichen oder möglichen Ertragsfähigkeit oder sonstigen Verwertbarkeit des Denkmals angemessen ist.

Zudem ist rechtlich nicht nachvollziehbar, dass in keiner Weise auf die Bedenken bei den Sicherungsmaßnahmen in § 31 (3) eingegangen wurde. Wir halten nochmals fest, das Verbot, dass Flächen, in denen denkmalgeschützte Befunde liegen, bei „Gefahr“ mit einem Betretungs- und Befahrungsverbot belegt werden und womöglich umliegende Grundstücke ebenso entsprechend behandelt werden, ist aus Sicht der aktiven nachhaltigen Landwirtschaft eine massive Eigentumseinschränkung. Diese führt zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und massiven wirtschaftlichen Einbußen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Daher muss die Regelung ersatzlos gestrichen werden. Diese Bestimmung ist absolut unverhältnismäßig und auch in den Erläuterungen sind dafür keinerlei überzeugende Argumente angeführt. Es würde bedeuten, dass land- und forstwirtschaftliche Böden damit komplett außer Nutzung genommen werden und damit den Eigentümerinnen und Eigentümern insgesamt die wirtschaftlich vorteilhafte „Sicherungsmaßnahme“ für ihre Grundstücke genommen wird. De facto kommt es eine materielle Enteignung der Grundeigentümer gleich.

(3) Als Maßnahmen gemäß Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Anordnung einer baulichen Abwehr im bzw. am Denkmal oder in angrenzenden Bereichen von Wasser, Sturm, Feuer, Schneelast, Lawine, Muren und anderer Naturgefahren;
2. die Anordnung von Eingriffen zur Abwehr einer allgemeinen baulichen (z. B. lose Bauteile) oder statischen Gefährdung;
3. ~~das Verbot, das Denkmal und angrenzende Bereiche zu betreten, zu befahren oder zu betauchen einschließlich sonstiger Verkehrsbeschränkungen;~~
4. die Anordnung, begonnene Arbeiten unverzüglich einzustellen;
5. die Anordnung, ein bewegliches Denkmal, eine Sammlung oder Bestandteile und Zubehör eines unbeweglichen Denkmals zu verzeichnen, jede Änderung des Verwahrungsortes, des Eigentums, des Besitzes oder der Innehabung anzuzeigen oder die Verwahrung an einem bestimmten Ort festzulegen.

Insgesamt ist für uns nicht nachvollziehbar, warum trotz einer Vielzahl an eingegangenen Stellungnahmen, die auch sämtliche verfassungsrechtliche Bedenken – insbesondere im § 4 – festgestellt haben, nur minimale Anpassungen im Gesetzestext vorgenommen wurden.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Novelle des Denkmalschutzgesetzes einen bedeutsamen Schritt darstellt, um das kulturelle Erbe Österreichs für kommende Generationen zu sichern. Dass hierbei unsere Anmerkungen kaum Berücksichtigung gefunden haben, stellt die Eigentümerinnen und Eigentümer in Zukunft vor besonderen Herausforderungen beim Erhalt des

kulturellen Erbes. Daher appellieren wir eindringlich an alle Beteiligten zumindest die von uns nochmal dargelegten Bedenken in § 4 und § 31 im Gesetzestext zu berücksichtigen. Zumal trotz einer Verschärfung der Pflichten keine angemessene Vergütung solcher Eigentumsbeschränkungen vorgesehen ist. Nicht zuletzt handelt es sich dabei um Leistungen, die der Allgemeinheit in vielfältiger Weise zugutekommen, die nicht abgegolten werden.

Die Initiative.DENKmal.KULTUR setzt sich zusammen aus:

*Austrian Historic Houses Association, Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.,
Burghauptmannschaft Österreich, Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege OÖ,
Initiative Wirtschaftsstandort OÖ, Klösterreich – Verein zu Förderung der kulturellen und
touristischen Aktivitäten der Klöster, Land&Forst Betriebe, Orden und Stifte Österreichs,
Österreichische Bundesforste AG, Österreichische Gesellschaft der Denkmalfreunde,
Österreichische Gesellschaft für historische Gärten und der Zentralverband Haus und Eigentum*